

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Balneophototherapie bei atopischem Ekzem

Vom 20. März 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung), in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz 2006 S. 1523), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V), wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) wird die Nummer 15 wie folgt geändert:
 1. Die Reihenfolge der §§ 1 und 2 wird wie folgt geändert:
 - a) § 1 wird zu § 2.
 - b) § 2 wird zu § 1.
 2. Der neue § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Anwendung“ durch das Wort „Anwendungsform“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 und Satz 5 werden vor den Wörtern „der Patient“ die Wörter „die Patientin oder“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „mit 25-prozentiger Kochsalzlösung und anschließend die Lichtbehandlung“ durch die Wörter „in je nach Indikation 10- oder 25-prozentiger Salzlösung und anschließend eine Lichtbehandlung“ ersetzt.
 - d) In Satz 5 werden die Wörter „25-prozentigen Kochsalzlösung“ durch die Wörter „je nach Indikation 10- oder 25-prozentigen Salzlösung“ ersetzt.
 3. Der neue § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Indikation“ durch das Wort „Indikationen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Patienten“ die Wörter „Patientinnen oder“ eingefügt.
 - d) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Die Photosoletherapie gemäß § 1 Absatz 2 darf bei Patientinnen und Patienten mit mittelschwerem bis schwerem atopischen Ekzem angewendet werden. Von einem mittelschweren Ekzem wird in der Regel bei einem SCORAD-Score größer 25 ausgegangen.“
 - e) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Die Indikationsstellung bei Patientinnen und Patienten unter 18 Jahren darf nur nach sorgfältiger Prüfung der zur Verfügung stehenden Therapieoptionen erfolgen.“

4. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Formen“ durch die Wörter „Verfahren oder Anwendungsformen“ ersetzt.
 5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt und vor dem Wort „Fachärzten“ werden die Wörter „Fachärztinnen oder“ eingefügt.
 - b) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „vom Arzt“ werden ersetzt durch die Wörter „von der Ärztin oder dem Arzt“.
 - bb) Vor den Wörtern „der Patienten“ werden die Wörter „der Patientinnen oder“ eingefügt.
 - cc) Vor den Wörtern „des Arztes“ werden die Wörter „der Ärztin oder“ eingefügt.
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Der behandelnde Arzt“ werden durch die Wörter „Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt“ ersetzt.
 - b) Hinter dem Wort „PASI-Wert“ wird ein Komma und das Wort „SCORAD-Wert“ eingefügt.
- II. In Anlage III (Methoden, deren Bewertungsverfahren ausgesetzt sind) wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:
„Nr. 2 nicht besetzt“.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken